

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Exoten in niedersächsischen Haushalten: Ist der Schutz von Menschen und Tieren sichergestellt?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 08.02.2023 -
Drs. 19/597
an die Staatskanzlei übersandt am 20.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 17.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Juni 2022 erregte eine Tierhalterin aus Sehnde, Landkreis Wolfenbüttel, überregional Aufmerksamkeit, als sie von einer ihrer 115 Schlangen gebissen wurde und an dem Biss beinahe verstarb. Die Halterin hat nicht nur sich selbst gefährdet, sondern, wie die *Braunschweiger Zeitung* am 09.12.2022 berichtete, nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft auch gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Die niedersächsische Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung - GefTVO) soll dazu beitragen, derartige Vorkommnisse, aber auch die Gefährdung unbeteiligter Dritter sowie Risiken für den Tier- und Artenschutz zu verhindern. Zu diesem Zweck verbietet die Gefahrtier-Verordnung, nicht gewerblich Giftschlangen, tropische Giftspinnen, giftige Skorpione sowie zahlreiche weitere exotische Tiere zu halten, sofern nicht der Landkreis oder die kreisfreie Stadt eine (Ausnahme-)Genehmigung erteilt hat (§ 1 GefTVO).

Wie die niedersächsische Landesbeauftragte für Tierschutz in einem Interview in der *Braunschweiger Zeitung* am 09.12.2022 berichtete, ist jedoch die Gefahrtier-Verordnung weitgehend wirkungslos, da Verstöße lediglich Ordnungswidrigkeiten darstellten, die nur mit bis zu 5 000 Euro geahndet werden könnten. Der in der Vergangenheit durch Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte wiederholt geforderte Sachkundenachweis für Züchterinnen und Züchter, Verkäuferinnen und Verkäufer sowie Halterinnen und Halter wäre nach Auffassung der niedersächsischen Landesbeauftragten für Tierschutz sogar weitgehend wirkungslos, da es - so ihre Aussage in der *Braunschweiger Zeitung* vom 09.12.2022 - so gut wie keine Kontrollen gebe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zusammenhang von Gefahrtierverordnung und Artenschutzrecht mit Bezug zu Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Exot“ kein Begriff des Artenschutzes ist. Treffender wäre es, hier in der Abgrenzung zu domestizierten Haustieren von Tieren wildlebender Arten zu sprechen, was heimische, nicht heimische, besonders und streng geschützte sowie gefährliche Arten einschließt. Auch tierschutzrechtlich ist der Begriff „Exot“ nicht legaldefiniert.

Die genannten Zahlen beruhen auf einer aktuellen Abfrage bei den zuständigen Behörden, welche teilweise darauf hinweisen, dass aufgrund einer Aktenaufbewahrungsfrist von fünf Jahren nicht über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren Zahlen geliefert werden können.

Zur Vorbemerkung des Abgeordneten weist die Landesregierung darauf hin, dass die Wiedergabe von Aussagen der Landesbeauftragten für den Tierschutz des Landes Niedersachsen in der *Braunschweiger Zeitung* vom 09.12.2022 in Teilen unrichtig und in falschem Zusammenhang erfolgt ist.

In der *Braunschweiger Zeitung* ist auf die Bemerkung hin „Im Schlangen-Fall lag keine Ausnahmegenehmigung vor. Niemand wusste, dass die Frau Schlangen hielt.“ tatsächlich von ihr gesagt worden: „Genau da liegt das andere Problem: Es gibt keine richtigen Regeln auf nationaler Ebene - und damit auch so gut wie keine Kontrolle.“ Damit ist in keiner Weise eine Aussage dahin gehend getroffen worden, dass der von Ministerin Staudte geforderte Sachkundenachweis wirkungslos sei.

1. Wie viele Genehmigungen bzw. Ausnahmegenehmigungen nach Gefahrtier-Verordnung haben niedersächsische Behörden in den vergangenen zehn Jahren erteilt?

Von den für den Vollzug der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung - GefTVO) zuständigen Behörden wurden in den letzten zehn Jahren 72 Ausnahmegenehmigungen vom grundsätzlichen Haltungsverbot nach § 1 Abs. 2 der Verordnung und zwölf Genehmigungen nach § 2 der Verordnung für das nicht gewerbliche Halten von in der Anlage der Verordnung aufgeführten gefährlichen Tieren erteilt.

2. Von wie vielen ohne derartige Genehmigungen betriebenen Haltungen in Niedersachsen geht die Landesregierung derzeit aus?

Der Landesregierung liegen keine diesbezüglichen Zahlen vor.

3. Wie viele Kontrollen genehmigter Haltungen haben die zuständigen Behörden in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt, und wie vielen Verdachtsfällen auf ungenehmigte Haltungen sind sie in diesem Zeitraum nachgegangen?

In den letzten zehn Jahren wurden 46 Kontrollen genehmigter Haltungen durchgeführt.

Ohne Genehmigung sind in den letzten zehn Jahren 39 genehmigungspflichtige Haltungen aufgefallen. Dieses erfolgte in der Regel anlässlich anderer Kontrollanlässe (z. B. Tierschutzkontrolle, Polizeieinsatz o. ä.).

4. Wie häufig wurden in den vergangenen zehn Jahren Geldbußen nach § 4 GefTVO verhängt, und wie hoch waren diese Geldbußen im Mittel?

Es wurden drei Geldbußen verhängt. In zwei der Verfahren wurden durchschnittlich 75 Euro, in einem 450 Euro Geldbuße verhängt. Ein Verfahren ist noch anhängig.

5. Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen tier- oder artenschutzrechtliche Bestimmungen beim Handel mit oder der Haltung von exotischen Tieren im Sinne der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung wurden in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen eingeleitet?

Der NLWKN erstellt regelmäßig Strafanzeigen aufgrund von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Handelsverbote. Die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen tier- oder artenschutzrechtliche Bestimmungen beim Handel mit oder der Haltung von exotischen Tieren im Sinne der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung wird in Niedersachsen nicht statistisch erfasst. Eine händische Auswertung der Aktenbestände kann hingegen innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, nicht geleistet werden.

- 6. Ist die Landesregierung der Überzeugung, dass angesichts steigender Anzahl ungenehmigter Haltungen sowie eines nach Aussagen des Internationalen Tierschutz-Fonds sehr bedeutenden und sich weitgehend unreguliert vollziehenden Online-Handels ein Sachkundenachweis wesentlich zur Problemlösung beiträgt?**

Die Einführung eines Sachkundenachweises für Halterinnen und Halter von Tieren bestimmter Arten in der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung wird als ein wichtiger Bestandteil angesehen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr.

- 7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung bis zu welchem Zeitpunkt ergreifen, um das im Handel mit und bei der Haltung von exotischen Tieren bestehende Kontrolldefizit zu beseitigen?**

Die Landesregierung wird sich zeitnah, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, für die stärkere Kontrolle von Tierhandel und Tierbörsen einsetzen. Insbesondere private Haltungen von „exotischen“ Wildtieren sollen stärker kontrolliert werden. Die zentrale Erfassung geschützter Wildtiere soll erweitert werden. Ferner ist beabsichtigt, in eine neue Gefahrtierverordnung im Sinne einer effektiven behördlichen Ausführung der Rechtsvorgaben eine Datenübermittlungspflicht aufzunehmen, damit die zuständigen Behörden darüber informiert sind, welche gefährlichen Tiere in ihrem Gebiet gehalten werden.